

durch Bischöfe und „Vermögende“ als durch ihre gemeinen Glieder vertreten waren. Das Eintrittsgeld zum Seminarteil des Kongresses, das ungefähr den Monatsmindestlohn eines kenianischen Arbeiters ausmachte, war Volksnähe allein schon dadurch unmöglich gemacht: das Gegenteil eines Beispiels „guter“ Inkulturation. Da diese Reise mehr noch als die früheren davon bestimmt war, möglichst viele Menschen in möglichst vielen Ländern anzusprechen, mußte das sonst übliche Länderprogramm etappenweise auf alle bereisten Länder verteilt werden. Nur der Besuch in Kamerun und bedingt der in Togo glichen üblichen Länderbesuchen. Dort gab es die meisten Reden und Gruppentermine (Intellektuelle, Priester und Ordensleute, nichtkatholische Christen usw.). Für die Elfenbeinküste und die Zentralafrikanische Republik fielen nur Halbtagsaufenthalte ab. Dieser *Marathon in Etappen* hatte z. B. zur Folge, daß der Papst – aus protokollarischen Gründen – zwar überall mit dem Staatsoberhaupt zusammentreffen mußte, formelle Begegnungen mit den Episkopaten aber nur in Togo,

Kamerun, Zaire und Kenia vorgesehen waren.

Mehr von Kontrazeption als von Hunger geredet

Es fiel auf, daß der Papst zwar immer wieder afrikanische Übel (Korruption, Vergeudung öffentlicher Mittel, Apathie, Stammesfehden) beim Namen nannte und vor dem Import westlicher Übel warnte (Genußsucht, Konsumhaltung, moralischer Verfall), aber Hunger und Bedürftigkeit, die große Not in der Sahelzone und in einigen Ländern des östlichen und südlichen Afrika aber wenig ansprach. Daß der Papst das „seid fruchtbar und mehret euch“ (Gn 1,28) gerade in dem unter der welthöchsten Bevölkerungswachstumsrate und zunehmender Landknappheit leidenden Kenia wiederholte und mehrmals „künstliche“ Empfängnisregelung (in einem Satz mit der Abtreibung) als „lebensfeindlich“ bezeichnete, wäre in Europa vermutlich weniger aufgefallen, hätte er die Aufrufe zur Bekämpfung von Hunger und Elend einprägsamer formuliert.

D. S.

chen Krankenhaus) mitunterzeichnete. Der Aufruf verteidigte gegenüber Sprechern der Ärztekammer die Berechtigung des *Schwangerschaftsabbruchs nach sozialer Indikation* und wandte sich insbesondere gegen das Vorstandsmitglied der bayerischen Ärztekammer, *Holzgartner*, der den legalen Schwangerschaftsabbruch mit den Massenmorden der Nazis in Auschwitz verglichen hatte. Die zunächst ausgesprochene ordentliche Kündigung war in eine außerordentliche umgewandelt worden, nachdem die beiden Ärzte im Fernsehen den Aufruf nochmals ausdrücklich verteidigt hatten und ankündigten, sie würden gegen die ordentliche Kündigung Rechtsmittel einlegen.

Der Buchhalter in dem Münchner Jugendwohnheim war aus Verärgerung über das Verhalten des Arbeitgebers bei einem Kündigungsrechtsstreit, in dem rechtskräftig zugunsten des Buchhalters entschieden worden war, aus der Kirche ausgetreten. Der Arbeitgeber hatte darauf mit einer neuerlichen, diesmal außerordentlichen, *Kündigung wegen des Kirchenaustritts* des Buchhalters reagiert.

Das Bundesarbeitsgericht sah zwar im Verhalten der beiden eine Loyalitätsverletzung gegenüber dem kirchlichen Arbeitgeber, wertete aber das Verhalten des Arztes als „ein aus der Situation heraus zu erklärendes und auf diese beschränktes Fehlverhalten“, das als Kündigungsgrund nicht ausreiche. Auch im Falle des Buchhalters bestritt das Bundesarbeitsgericht eine Loyalitätsverletzung nicht, sah aber die Notwendigkeit einer *Abstufung der Loyalitätspflicht* je nach Funktion des Arbeitnehmers als gegeben an und bezweifelte vor allem, daß der Kirchenaustritt unabhängig von der Nähe der Tätigkeit zu den kirchlichen Aufgaben ein „kirchenfeindlicher Akt“ sei.

Demgegenüber stellt das Bundesarbeitsgericht fest, das Bundesarbeitsgericht habe die *Verletzung der Loyalitätspflicht* der beiden Angestellten nicht ausreichend gewürdigt und zu Unrecht eine Abstufung der Loyalitätspflichten kirchlicher Arbeitnehmer nach Nähe oder Ferne zum eigentlichen kirchlichen Auftrag vorgenom-

Selbstbestimmungsrecht der Kirchen: Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat kirchlichen Beschwerdeführern Recht gegeben, die in Kündigungsprozessen von zwei Angestellten kirchlicher Einrichtungen beim Bundesarbeitsgericht als Berufungsinstanz unterlegen waren. Die vom 4. Juni 1985 datierten Urteile sind weniger in ihrer Begründung interessant, die – soweit sie die Eigenargumentation des die Urteile aussprechenden Zweiten Senats betrifft – eher kursorisch ausgefallen ist. Viel aufschlußreicher und in ihrer Bedeutung weittragender sind die den Urteilen vorangestellten allgemeinen Leitsätze. Sie schreiben durch verfassungsgerichtliche Interpretation das *kirchliche Selbstbestimmungsrecht* nach Art. 140 GG bzw. Art. 137 WRV in einer Weise fest, die der Position der Kirchen, speziell der katholischen Kir-

che, weitestgehend entgegenkommt.

Umstrittene Kündigungen Rechtens

Bei den beiden Angestellten im kirchlichen Dienst, die Kläger im Ausgangsverfahren waren und gegen die nun die kirchlichen Beschwerdeführer vor dem Verfassungsgericht Recht bekommen haben, handelt es sich um einen in einem von Barmherzigen Schwestern geleiteten Krankenhaus in Essen beschäftigten Arzt und um den Buchhalter eines von Salesianern geleiteten Jugendwohnheims in München. Dem Arzt war gekündigt worden, nachdem er einen überwiegend von Ärzten getragenen Aufruf im „Stern“ (mit einem deswegen ebenfalls gekündigten Kollegen aus dem glei-

men. Die Beschwerdeführer hätten sich als kirchliche Körperschaften zu Recht in ihrem Grundrecht der Freiheit der Religionsausübung (nach Art. 4, Abs. 266) verletzt gefühlt.

Leitsätze präzisiert

Die Begründung dafür liefern die Leitsätze. Vier Grundsätze sind dafür entscheidend: 1. Die Kirchen haben das Recht, in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes den kirchlichen Dienst nach ihrem Selbstverständnis zu regeln und die *spezifischen Obliegenheiten kirchlicher Arbeitnehmer* verbindlich zu machen. 2. Wie dies zu geschehen hat, „richtet sich nach den von den verfaßten Kirchen anerkannten Maßstäben“. Meinungen einzelner oder auch „breiter Kreise unter den Kirchenmitgliedern“ spielen dabei keine Rolle. 3. Es bleibt grundsätzlich den verfaßten Kirchen überlassen, *verbindlich* zu bestimmen, was „die Glaubwürdigkeit der Kirche und ihre Verkündigung“ erfordern, was „spezifisch kirchliche Aufgaben“ sind, was „Nähe zu ihnen bedeutet“ und welches die „wesentlichen Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre“ sind. 4. Auch die Entscheidung darüber, ob und wie es innerhalb des kirchlichen Dienstes eine Abstufung von Loyalitätspflichten geben soll, ist grundsätzlich eine dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht unterliegende Angelegenheit.

Die Leitsätze machen anschaulich, wie sehr die Verfassungsrichter möglichst für alle Zeiten den Gerichten ersparen wollen, in eine Abwägung rechtlicher, gar theologischer Subtilitäten einzutreten. Die Kirchen selbst haben sich in der jüngeren Vergangenheit viel Mühe gegeben, die Arbeitsgerichtsbarkeit von der engen Verknüpfung zwischen den unterschiedlichsten Tätigkeiten im kirchlichen Dienst und kirchlicher Verkündigung zu überzeugen. Sie haben auch in dem Zusammenhang darauf gedrängt, Belegschaften in kirchlichen Einrichtungen als „Dienstgemeinschaften“ zu sehen, die insgesamt in einem inneren Zusammenhang mit der Verkündigung der Kirche und ihrer Glaubwürdigkeit stehen.

Ein erst einige Monate zurückliegendes Urteil des Bundesarbeitsgerichts wurde zum Musterbeispiel dafür, wie weit der Verkündigungsauftrag der Kirche im Blick auf die Loyalität von Angestellten in kirchlichen Einrichtungen auslegbar ist (vgl. HK, April 1985, 152). Allerdings hatte das Bundesarbeitsgericht dennoch nicht ganz darauf verzichtet, Abstufungen vorzunehmen. Von solcher Mühe ist die Arbeitsgerichtsbarkeit nun durch Karlsruhe eindeutig entbunden. Und die Kirche kann, wie die ersten Reaktionen auf das Urteil zeigen, auch außerhalb des kirchlichen Raumes mit Verständnis dafür rechnen, daß sie es selber so will und daß das Bundesverfassungsgericht ihr auf diese Weise recht gibt.

Fragen zur künftigen Praxis

Ein paar Fragen stellen sich dennoch:

1. Ist eine *Abstufung der Loyalitätspflichten* im kirchlichen Bereich je nach Nähe oder Ferne zu deren geistlichem Auftrag nicht doch für das staatliche Arbeitsrecht relevant, damit die Loyalitätspflichten von nichtkatholischen (nichtchristlichen) Angestellten in kirchlichen Einrichtungen von vornherein eingegrenzt sind? Wirkt zum Beispiel ein Arzt in einem Krankenhaus mit katholischer Trägerschaft wirklich (wie?) „am Verkündigungsauftrag der katholischen Kirche mit“, wie das Landesarbeitsgericht Berlin jüngst im Berufungsverfahren in einem anderen Arbeitsprozeß durchaus den jetzt veröffentlichten Leitlinien des BVG entsprechend festgestellt hat?
2. War sich der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts bewußt, daß er mit Leitsatz 2 und 3 unter Umständen

eine *Einschränkung innerkirchlicher Meinungsfreiheit* mit vornimmt? Im Falle des gekündigten Arztes war nicht klar, ob dieser sich (gar) ausdrücklich gegen die moralische Ablehnung der Abtreibung durch die Kirche wandte oder nur eine bestimmte strafrechtliche Regelung verfocht. Das erste versteht sich für jeden gläubigen Katholiken von selbst. Im zweiten Fall geht es um strafrechtliche Probleme, wo Katholiken unterschiedlicher Meinung sein können. Zum Beispiel läßt sich als Katholik sehr wohl die Meinung vertreten, es gebe sozial (durch den Lebenskreis) bedingte Fälle von Schwangerschaftskonflikten, die in ihrer Härte für den Betroffenen denen aus medizinischer Indikation gleichkommen und in denen (in Würdigung auch der Grenzen des Strafrechts) deshalb vom Gesetzgeber Straffreiheit gewährt werden kann. Da kirchenamtlich zwischen der moralischen (Abtreibung schlechthin verurteilenden) und der rechtsethisches-strafrechtlichen Position (Zulässigkeit von Indikationen) kaum unterschieden wird, ist dann künftig ein Angestellter im kirchlichen Dienst, der dem Gesetzgeber zubilligt, im Falle von Abtreibungen aufgrund bestimmter Notlagen Straffreiheit zu gewähren, ohne weiteres kündbar?

3. Müssen kirchliche Arbeitgeber künftig nicht noch mehr darauf achten, daß nicht einmal der Anschein eines Eindrucks entstehen kann, man nutze die Wiederverheiratung einer geschiedenen Lehrerin, die Stellungnahme eines mit gewissen politischen Positionen der Kirche nicht konform gehenden Arztes oder eines aus Ärger aus der Kirche ausgetretenen Buchhalters, um einen aus anderem Grunde lästig gewordenen Angestellten loszuwerden? D. S.

Englands Bischöfe drängen auf Erneuerung

„Die Kirche in England und Wales erwartet von der außerordentlichen Bischofssynode eine klare und positive Bekräftigung des Geistes und der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils und wünscht sich ein Wort der

Ermütigung für alle diejenigen, die seit dem Konzil so hart für Erneuerung im Leben der Kirche gearbeitet haben.“ Dieser unmißverständlichen Botschaft hat die Hierarchie von England und Wales im Hinblick auf die